

	Vernehmlassung ATP zum Wahlreglement für die Stände		
Randziffer	Entwurf vom 8. Mai 2018	Vorschlag ATP	Kommentar/Erwägungen
1	Die Erweiterte Universitätsleitung, gestützt auf § 32 Abs. 4 Ziff. 6 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1981 sowie § 26 Abs. 5, § 47 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3, § 49 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 Ziff. 3 der Universitätsordnung vom 4. Dezember 1982 beschliesst:		Sämtliche Verweise (Paragrafen) im Text sollten geprüft werden. Der Begriff "Wahltermin" wurde auf Anraten unserer Juristin nahezu einheitlich durch "Wahltag" ersetzt.
2	I. Allgemeines	I. Allgemeines	
3	§ 1 Geltungsbereich		
4	¹ Dieses Reglement regelt das Verfahren für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der folgenden Stände in die Organe der Gesamtuniversität sowie der Fakultäten und der weiteren Organisationseinheiten: 1. wissenschaftlicher Nachwuchs, 2. fortgeschrittene Forschende und Lehrende, 3. administratives und technisches Personal.	¹ Dieses Reglement regelt das Verfahren für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der folgenden Stände in die Organe der Gesamtuniversität, der Fakultäten sowie der Institute/Seminare und der weiteren Organisationseinheiten: 1. wissenschaftlicher Nachwuchs 2. fortgeschrittene Forschende und Lehrende 3. administratives und technisches Personal.	Präzisierung zur Klarheit der Ebenen (analog Leistungsvereinbarung).
5	² Für die Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich gilt das Reglement nur mit Bezug auf die Wahlen in Organe der Universität Zürich.	² Für die Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich gilt das Reglement nur mit Bezug auf die Wahlen in Organe der Universität Zürich.	
6	³ Die Wahl der Delegierten des Standes der Studierenden in die gesamtuniversitären Organe richtet sich nach § 23 Abs. 4 der <u>Universitätsordnung</u> .	³ Die Wahl der Delegierten des Standes der Studierenden in die gesamtuniversitären Organe richtet sich nach § 23 Abs. 4 der <u>Universitätsordnung</u> .	
7	§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit		
8	¹ Wahlberechtigt und wählbar in gesamtuniversitäre Gremien sind alle Angehörigen des betreffenden Standes gemäss § 26 Abs. 2 der Universitätsordnung, unabhängig von der Mitgliedschaft in der Standesorganisation.	¹ Wahlberechtigt und wählbar in gesamtuniversitäre Gremien sind alle Angehörigen des betreffenden Standes gemäss § 26 Abs. 2 der Universitätsordnung, unabhängig von der Mitgliedschaft in der Standesorganisation.	
9	² Wahlberechtigt und wählbar in die Gremien der Fakultäten und der weiteren Organisationseinheiten sind alle Angehörigen des betreffenden Standes der betreffenden Fakultät bzw. der betreffenden Organisationseinheit, unabhängig von der Mitgliedschaft in der Standesorganisation.	² Wahlberechtigt und wählbar in die Gremien der Fakultäten und der weiteren Organisationseinheiten sind alle Angehörigen des betreffenden Standes der betreffenden Fakultät bzw. der betreffenden Organisationseinheit, unabhängig von der Mitgliedschaft in der Standesorganisation.	Kompetenzzentren und weitere übergreifende Einheiten, die keiner Fakultät zugeordnet sind, sollten hier eingeschlossen sein. Während die Professorenschaft i. d. R. einer Fakultät zugeordnet werden, sind es die übrigen Angestellten nicht.

Randziffer	Entwurf vom 8. Mai 2018	Vorschlag ATP	Kommentar/Erwägungen
10		³ Wahlberechtigt und wählbar in die Gremien der Institute und Seminare sind alle Angehörigen des betreffenden Standes der betreffenden Institute und Seminare, unabhängig von der Mitgliedschaft in der Standesorganisation.	Auch Institute/Seminare kennen Gremien mit ständischen Vertretungen. Die Zuständigkeit für deren Wahlen ist in der Leistungsvereinbarung der UL mit den Ständen festgehalten.
11	³ Mit der Beendigung der Zugehörigkeit zum betreffenden Stand erlöschen das Wahlrecht und die Wählbarkeit.	⁴ Mit der Beendigung der Zugehörigkeit zum betreffenden Stand erlöschen das Wahlrecht und die Wählbarkeit.	
12	⁴ Mit der Beendigung der Zugehörigkeit zum betreffenden Stand scheiden die Delegierten aus dem Amt.	⁵ Mit der Beendigung der Zugehörigkeit zum betreffenden Stand scheiden die Delegierten aus dem Amt.	
13	§ 3 Anzahl Delegierte		
14	¹ Die Anzahl Delegierter in den einzelnen Gremien richtet sich nach der massgebenden Regelung für die entsprechenden Gremien.	¹ Die Anzahl Delegierter in den einzelnen Gremien richtet sich nach der massgebenden Regelung für die entsprechenden Gremien.	
15	² Ist die Anzahl Delegierter in der massgebenden Regelung in Prozent angegeben, so wird die Zahl mit Stichtag 1. August des Jahres vor den Wahlen durch die Universitätsleitung festgesetzt. Sie gilt für die ganze Amtsdauer, unabhängig von allfälligen Veränderungen.	² Ist die Anzahl Delegierter in der massgebenden Regelung in Prozent angegeben, so wird die Zahl mit Stichtag 1. Januar des Wahljahres durch die Universitätsleitung festgesetzt. Die Anzahl wird alle zwei Jahre überprüft. Ergibt sich eine massgebliche Differenz von mehr als einem Sitz, wird die Anzahl mit sofortigem Inkrafttreten angepasst.	Bei Wahlen auf einen Antritt per 1. August sind die massgeblichen Berechnungen ein Jahr alt. Dies erscheint uns zu lang. Diese Regelung betrifft zur Zeit den Senat und die Fakultätsversammlungen. Sinnvollerweise wird der Stichtag auf den 1.1. festgesetzt, damit die Nominationsfrist nicht zu sehr verkürzt wird.
16		³ Für universitäre Gremien, deren Mitglieder qua Amt delegiert sind, können die Standesorganisationen ein Mitglied aus ihrem Vorstand qua Amt entsenden.	Die Erfahrung zeigt, dass der Informationsfluss in EUL und UR sehr wichtig für den Vorstand einer Standesorganisation ist. Die Delegierten der Stände in diesen Gremien haben oft keine Kapazität, zusätzlich zum Amt auch im Vorstand der Standesorganisation Einsitz zu nehmen. Deshalb sollen "Funktionär/innen" qua Amt delegiert werden können. Bsp.: Dekane und Dekaninnen sind qua Amt Mitglied der EUL. Es soll hier nur um die beiden genannten Gremien gehen, die keinen "fachlichen Auftrag" haben.
17		⁴ Erhöht sich die Anzahl Delegierter für ein Gremium während einer Amtsdauer resp. zwischen zwei Wahlen und stehen keine stellvertretenden Delegierten zur Verfügung, finden i.d.R. Nachwahlen statt Das Verfahren für eine Nachwahl richtet sich nach demjenigen der Ersatzwahl.	Stellvertretenden Delegierte rücken nach, wenn Delegierte ausscheiden. Dieses Prinzip kann auch bei einer Erhöhung der Sitzzahl angewendet werden.

Randziffer	Entwurf vom 8. Mai 2018	Vorschlag ATP	Kommentar/Erwägungen
18		⁵ Reduziert sich die Anzahl der Delegierten für ein Gremium während einer Amtsdauer resp. zwischen zwei Wahltagen, verbleiben die gewählten Delegierten bis zum Ende der Amtsdauer im Amt	Eine erfolgte Wahl kann nicht für ungültig erklärt werden.
19	II. Wahlverfahren		
20	§ 4 Leitung der Wahlen		
21	Die Organisation und Durchführung der Wahlen obliegt den Standesorganisationen unter der Aufsicht des Generalsekretariats der Universität nach Massgabe der entsprechenden Leistungsvereinbarungen.	¹ Die Organisation und Durchführung der Wahlen in universitäre Gremien obliegt den Standesorganisationen unter der Aufsicht des Generalsekretariats der Universität nach Massgabe der entsprechenden Leistungsvereinbarungen.	Sinnvollerweise werden die Zuständigkeiten auf den drei Ebenen Universität, Fakultät und Institut/Seminar differenziert (analog Leistungsvereinbarung).
22		² Die Organisation und Durchführung der Wahlen in fakultäre Gremien s obliegt den Standesorganisationen unter der Aufsicht der Fakultätsleitungen nach Massgabe der entsprechenden Leistungsvereinbarung zwischen der Universität und der Standesorganisation.	Da es keine Leistungsvereinbarung zwischen den Fakultäten und den Ständen gibt, gilt hier die übergeordnete Leistungsvereinbarung zwischen der Universitätsleitung und dem jeweiligen Stand. Zu klären ist, wer die Aufsicht führt.
23		³ Die Organisation und Durchführung der Wahlen in den Instituten/Semien obliegt den Standesorganisationen unter der Aufsicht der Institutsleitung nach Massgabe der entsprechenden Leistungsvereinbarung zwischen der Universität und der Standesorganisation.	Da es keine Leistungsvereinbarung zwischen den Instituten/Seminaren und den Ständen gibt, gilt hier die übergeordnete Leistungsvereinbarung zwischen der Universitätsleitung und dem jeweiligen Stand. Zu klären ist, wer die Aufsicht führt.
24	§ 5 Wahltermin		
25	¹ Die ordentlichen Wahlen der Delegierten der Stände finden alle vier Jahre im Monat März statt.	¹ Die ordentlichen Wahlen der Delegierten der Stände finden jeweils im Monat Juni statt. Die Standesorganisationen legen den letzten Wahltag für die Wahlen fest und informieren das Generalsekretariat.	Wie die Erfahrung zeigt, hat die Zeitplanung im bisherigen Wahlreglement folgende Nachteile: Start der Wahlen im Dezember liegt in der vielbelasteten Weihnachtszeit, die Einreichfrist für Kandidaturen bis Ende Januar liegt in der Prüfungszeit (für ATP und Dozierende schwierig). Demnach schlagen wir vor, den Stichtag der Wahlen von März auf Juni zu verlegen, vgl. beiliegender Zeitplan.
26		² Die Wahlperiode richtet sich nach den massgeblichen Bestimmungen der Gremien, in die Delegierte der Stände gewählt werden.	Es scheint sinnvoll, dass sich die Dauer der Wahlperiode nach den Gremien richtet. Wird eine generelle Amtsdauer für Standesdelegierte von vier Jahren angestrebt, so sind die Reglemente zu ändern.
27		³ Wahlen für die universitären, fakultären Gremien und solche für die Institute/Seminare und für weitere Gremien werden zeitgleich durchgeführt.	Es soll vermieden werden, dass Wahlen, die verschiedenen Zuständigkeiten unterliegen, nicht gebündelt durchgeführt werden.

Randziffer	Entwurf vom 8. Mai 2018	Vorschlag ATP	Kommentar/Erwägungen
28	² Ersatzwahlen gemäss § 17 Abs. 2 finden bei Bedarf höchstens einmal pro Jahr statt. Die nachfolgenden Regelungen finden sinngemäss auch auf Ersatzwahlen Anwendung.	⁴ Ersatzwahlen gemäss § 21 finden bei Bedarf höchstens einmal pro Jahr statt.	Es scheint sinnvoll, Ersatzwahlen in einem separaten Paragrafen zu regeln. Begründung: Je nach Wahlverfahren (Papier oder elektronisch) sind Ersatzwahlen gemäss den nachfolgenden Regelungen zu aufwändig.
29	§ 6 Wahlausschreibung		
30	¹ Die Ausschreibung der Wahl erfolgt spätestens vier Monate vor dem Wahltermin auf den Websites der Stände und durch E-Mail an die Wahlberechtigten.	¹ Die Ausschreibung der Wahl erfolgt spätestens vier Monate vor dem Wahltag auf den Websites der Stände und durch persönliche Mitteilung an die Wahlberechtigten.	Die persönliche Mitteilung an die Wahlberechtigten kann mittels verschiedener (technischer) Methoden geschehen.
31	² Die zuständigen Stellen stellen die E-Mail-Adressen der Wahlberechtigten zur Verfügung.	² Die zuständigen Stellen stellen die Kontaktdaten der Wahlberechtigten zur Verfügung.	Allgemeiner Formulierung wählen.
32	§ 7 Wahlvorschläge		
33	¹ Die Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch schriftlichen Vorschlag an die zuständige Standesorganisation bis spätestens Ende Januar des Wahljahres.	¹ Die Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch schriftlichen Vorschlag an die zuständige Standesorganisation bis spätestens zwei Monate vor dem Wahltag .	Flexiblere Handhabung resp. Rückwärtsterminierung der Fristen (relative Zeitangaben).
34	² Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein von: - mindestens 15 Wahlberechtigten für Ämter auf der Ebene der Universität, - mindestens 10 Wahlberechtigten für Ämter auf der Ebene der Fakultät, - mindestens 5 Wahlberechtigten für Ämter auf der Ebene der unteren Organisationseinheiten.	² Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein von: - mindestens 15 Wahlberechtigten für Ämter in gesamtuniversitäre Gremien, - im Verhältnis zur Anzahl Wahlberechtigter resp. mindestens 10 Wahlberechtigten für Ämter in fakultäre Gremien, - im Verhältnis zur Anzahl Wahlberechtigter resp. mindestens 5 Wahlberechtigten für Ämter auf der Ebene der Institute/Seminare.	Die Formulierung sollte verständlich formuliert werden (analog zu § 2). Für kleine Fakultäten und Institute/Institute ist ein Wahlvorschlag mit 10 resp. 5 Unterschriften zu hoch. Vorschlag: 1/4 der Wahlberechtigten. Bsp. ThF: 22 ATP, 11,7 VZÄ (Stand 2017) Bsp. Institut für Archäologie: 11 ATP
35	³ Ein Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten: 1. Name und Adresse der Kandidatin oder des Kandidaten, 2. Standeszugehörigkeit, 3. angestrebtes Amt.	³ Ein Wahlvorschlag muss mindestens folgende Angaben enthalten: 1. Name und Adresse der Kandidatin oder des Kandidaten, 2. Standeszugehörigkeit, 3. angestrebtes Amt	Idealerweise wird der Wahlvorschlag ergänzt durch die Funktion (UZH), ein Foto und ein kurzes Motivationsstatement. Die Standesorganisationen sollten die Möglichkeit haben, derartige Informationen zu verlangen.
36		⁴ Die Standesorganisation kann festlegen, dass der Wahlvorschlag in Deutsch und Englisch formuliert wird.	Es gibt Fakultäten und Institute/Seminare, die Englisch als Umgangssprache pflegen.
37	⁴ Dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung beizulegen, dass man im Fall des Wahlerfolgs die Wahl annehmen wird.	⁵ Dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung beizulegen, dass die Wahl im Fall des Wahlerfolgs angenommen wird.	geschlechtergerecht Formulierung
38	⁵ Eine gleichzeitige Kandidatur für mehrere Gremien ist zulässig.	⁶ Eine gleichzeitige Kandidatur für mehrere Gremien ist zulässig.	
39	⁶ Die Standesorganisation prüft die Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten.	⁷ Die Standesorganisation prüft die Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten.	
40	§ 8 Bekanntgabe der Kandidaturen		

Randziffer	Entwurf vom 8. Mai 2018	Vorschlag ATP	Kommentar/Erwägungen
41	Die Kandidaturen werden innert zehn Tagen nach Ablauf der Frist für die Wahlvorschläge bekanntgegeben.	Die Kandidaturen werden mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag bekanntgegeben.	
42	§ 9 Schriftliche und stille Wahl	§ 9 Wahlverfahren und stille Wahl	Das Wahlreglement sollte vorsehen, dass sowohl schriftlich als auch elektronisch gewählt werden kann.
43	¹ Das Wahlverfahren ist schriftlich, falls nicht eine stille Wahl zustande kommt.	¹ Das Wahlverfahren ist schriftlich oder elektronisch , falls nicht eine stille Wahl zustande kommt.	
44	² Werden für ein Amt nur so viele Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, so findet keine Wahl statt. Die Liste der in stiller Wahl Gewählten wird veröffentlicht	² Werden für ein Amt nur so viele Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, so findet keine Wahl statt. Die Liste der in stiller Wahl Gewählten wird gemäss § 16 veröffentlicht	Verweis eingefügt, damit alle Ergebnisse zugleich publiziert werden.
45		§ 10 Wahlunterlagen	
46		¹ Die Wahlunterlagen für schriftliche Wahlen bestehen mindestens aus: - dem Stimmrechtsausweis mit Vor- und Nachnamen - den vorgedruckten Wahlzetteln - einem neutralen Stimmcouvert - den Erläuterungen zum Ablauf der Wahlen Die Liste der Kandidierenden kann online publiziert werden.	Definition der Wahlunterlagen für schriftliche Wahlen, v.a. für Wählende ohne Erfahrung mit Wahlen in der Schweiz sinnvoll.
47		² Die Wahlunterlagen für elektronische Wahlen sind im Wahltool integriert.	Die Listen der Kandidierenden pro Gremium sind im Wahltool integriert. Ein Stimmcouvert ist nicht nötig. Die Sicherstellung des Wahlrechts und die Kontrolle der Wahl erfolgt durch das Wahltool (doppelte Authentifizierung). Die Sicherstellung des Wahlheimnisses ist integrierter Teil des Wahltools.
48	§ 10 Zustellung der Wahlunterlagen	§ 11 Zustellung der Wahlunterlagen bei schriftlicher Wahl	
49	¹ Die Landesorganisation stellt den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen mit den notwendigen Informationen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zu. Die Zustellung kann elektronisch erfolgen	¹ Die Landesorganisation stellt den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen mit den notwendigen Informationen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag zu. Die Zustellung kann elektronisch erfolgen	
50	² Für jedes zu besetzende Amt ist ein Wahlzettel zur Verfügung zu stellen. Dieser enthält so viele Zeilen, wie Sitze zu besetzen sind.	² Der Wahlzettel ist so zu gestalten, dass für jedes zu besetzende Amt deutlich wird, wie viele Sitze zu besetzen sind.	Praktisch können auch mehrere Gremien auf einem Zettel stehen resp. sich mehrere "Wahlzettel" auf einem Blatt befinden.
51		§ 12 Zustellung der Wahlunterlagen bei elektronischer Wahl	Für die elektronischen Wahlen sind diese Ausführung nicht nötig, der Titel wird präzisiert.
52		¹ Die Landesorganisation stellt sicher, dass den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen integriert in das Wahltool spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag zugänglich ist.	
53	§ 11 Ausübung des Wahlrechts	§ 13 Ausübung des Wahlrechts bei schriftlicher Wahl	Für die elektronischen Wahlen sind diese Ausführung nicht nötig, der Titel wird präzisiert.

Randziffer	Entwurf vom 8. Mai 2018	Vorschlag ATP	Kommentar/Erwägungen
54	¹ Die Wahlzettel müssen gemeinsam mit dem unterzeichneten Wahlausweis per Post an die Landesorganisation zurückgesandt werden. Ohne Wahlausweis ist die Stimme ungültig	¹ Die Wahlzettel müssen gemeinsam mit dem unterzeichneten Wahlausweis per Post an die Landesorganisation zurückgesandt werden. Ohne Wahlausweis ist die Stimme ungültig	
55	² Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die ausgefüllten Wahlzettel in einem verschlossenen Umschlag verpackt werden. Dieser ist vor der Öffnung vom Wahlausweis zu trennen	² Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die ausgefüllten Wahlzettel in einem verschlossenen Umschlag verpackt werden. Dieser ist vor der Öffnung vom Wahlausweis zu trennen.	
56	³ Die Universitätsleitung kann beschliessen, dass eine Wahl elektronisch durchgeführt wird.		entfällt, vgl. § 9 Abs.1, § 10 Abs.2, § 12
57		§ 14 Ausübung des Wahlrechts bei elektronischer Wahl	
58		¹ Das Wahlrecht bei elektronischer Wahl wird durch die Authentifizierung der von der Universität gelieferten Adressen der Landesangehörigen in Verbindung mit dem UZH Shortname gewährleistet	Dies bedeutet nicht, dass der Shortname Teil der Landesdatenbank sein muss.
59		² Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses werden die abgegebenen Stimmen anonymisiert gespeichert. Der Datenschutz ist gewährleistet	
60	§ 12 Wahlergebnis	§ 15 Wahlergebnis	
61	¹ Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt durch die Landesorganisation im Beisein von mindestens einer Person aus dem Rechtsdienst der Universität.	¹ Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt durch die Landesorganisation unter Aufsicht des Rechtsdienstes der Universität.	zu klären: Ermittlung der Wahlergebnisse bei elektronischer Wahl (bspw. durch einen geschützten File).
62	² Gewählt sind jene Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.	² Gewählt sind jene Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.	
63	³ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dieses wird von der Landesorganisation unter Aufsicht des Rechtsdienstes gezogen	³ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dieses wird von der Landesorganisation unter Aufsicht des Rechtsdienstes gezogen	
64	§ 13 Wahlprotokoll	§ 16 Wahlprotokoll	
65	¹ Nach Abschluss der Auszählung verfasst die Landesorganisation ein Protokoll über die Wahlergebnisse.	¹ Nach Abschluss der Auszählung verfasst die Landesorganisation ein Protokoll über die Wahlergebnisse.	Frage: Muss ein Termin für die Publikation der Wahlergebnisse festgelegt werden? Z.B. um die Rekursfähigkeit zu gewährleisten. Vgl. § 17 Abs. 1
66	² Dieses wird im Internet veröffentlicht und den Kandidatinnen und Kandidaten sowie dem Generalsekretariat der Universität elektronisch zugestellt.	² Dieses wird im Internet veröffentlicht und den Kandidatinnen und Kandidaten sowie dem Generalsekretariat der Universität elektronisch zugestellt.	Zustellung der Gesamtergebnisse an das GS oder nur der Ergebnisse für die universitären Gremien?

Randziffer	Entwurf vom 8. Mai 2018	Vorschlag ATP	Kommentar/Erwägungen
67		³ Die Wahlergebnisse für die fakultären Gremien werden den zuständigen Stellen durch die Standesorganisation zugestellt.	Darstellung gemäss der Aufgaben in der Leistungsvereinbarung. Die Wahlen der fakultären Gremien liegt nicht in der Kompetenz des Generalsekretariats. Hier könnte ergänzt werden: "(...) sowie dem Generalsekretariat durch die (...)", da das GS die Aufsicht über die Wahlen hat. Vgl. auch § 4 Abs. 2
68		⁴ Die Wahlergebnisse für die Gremien der Institute/Seminare werden den Leitungen der Einheiten durch die Standesorganisation zugestellt.	Darstellung gemäss der Aufgaben in der Leistungsvereinbarung. Die Wahlen der Gremien auf Ebene Institut/Seminar liegt nicht in der Kompetenz des Generalsekretariats. Hier könnte ergänzt werden: "(...) sowie dem Generalsekretariat durch die (...)", da das GS die Aufsicht über die Wahlen hat. Vgl. auch § 4 Abs. 3
69	§ 14 Rechtsschutz	§ 17 Rechtsschutz	
70	¹ Gegen die Ergebnisse der Wahlen kann innert fünf Tagen Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen geführt werden.	¹ Gegen die Ergebnisse der Wahlen kann innert fünf Tagen nach Publikation des Wahlprotokolls Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen geführt werden.	
71	² Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz ³ .	² Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz ³ .	
72	III. Ausübung des Mandats		
73	§ 15 Amtsdauer	§ 18 Amtsdauer	
74	¹ Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre.	¹ Die Amtsdauer der Delegierten richtet sich nach den massgeblichen Bestimmungen der Gremien.	Die Amtsdauer ist in den Reglementen und Geschäftsordnungen der Gremien festgelegt und muss dort angepasst werden. Deshalb sollte eine offene Formulierung gewählt werden. Ausserdem ist es sowohl für den Nachwuchs mit befristeter Anstellung als auch für das ATP schwierig, ein Amt für vier Jahre auszuüben.
75	² Die Amtsdauer beginnt am 1. August des Wahljahres.	² Die Amtsdauer beginnt am 1. August des Wahljahres.	
76	³ Wiederwahl ist möglich, soweit dies die massgebende Regelung nicht ausschliesst.	³ Wiederwahl ist möglich, soweit dies die massgebende Regelung nicht ausschliesst.	
77	§ 16 Stellvertretung	§ 19 Stellvertretung	
78	¹ Die nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten übernehmen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen die Funktion von stellvertretenden Delegierten.	¹ Die nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten übernehmen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen die Funktion von stellvertretenden Delegierten.	

Randziffer	Entwurf vom 8. Mai 2018	Vorschlag ATP	Kommentar/Erwägungen
79		² Die Anzahl der stellvertretenden Delegierten wird gemäss der Anzahl der Sitze im jeweiligen Gremium bestimmt.	Die stellvertretenden Delegierten sollten in die Geschäfte der Gremien insofern eingebunden sein, dass sie bei Bedarf eine Stellvertretung nahtlos übernehmen können (Braindrain vermeiden). Die Zahl der Stellvertretungen sollte deshalb die so definiert werden, dass sie die Anzahl Sitze nicht überschreitet. (Heutige Situation: ALLE Kandidierenden sind Stv's, dies ist nicht sinnvoll.)
80	² Ist eine Delegierte oder ein Delegierter an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so organisiert sie oder er die Stellvertretung.	³ Ist eine Delegierte oder ein Delegierter an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so organisiert sie oder er die Stellvertretung.	
81	§ 17 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt	§ 20 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt	
82	¹ Scheidet eine Delegierte oder ein Delegierter vorzeitig aus dem Amt aus, so rückt die nachfolgende Kandidatin oder der nachfolgende Kandidat nach Massgabe der erreichten Wählerstimmen nach	¹ Scheidet eine Delegierte oder ein Delegierter vorzeitig aus dem Amt aus, so rückt die nachfolgende Kandidatin oder der nachfolgende Kandidat nach Massgabe der erreichten Stimmen nach	Gendergerechte Formulierung
83	² Sind keine nachfolgenden Delegierten mehr vorhanden, so ist eine Ersatzwahl durchzuführen.	² Sind keine nachfolgenden Delegierten vorhanden, kann eine Ersatzwahl durchgeführt werden.	Die Standesorganisation kann gemäss auf eine Nachwahl verzichten. - Auch Ersatzwahlen sind zu bündeln (vgl. § 5 Abs. 4)
84		² Sind alle Sitze eines Gremiums vakant, ist zwingend eine Ersatzwahl durchzuführen.	Bedingungen für eine Ersatzwahl sind ergänzend festzulegen, v.a. für den Fall eines wichtigen Geschäfts, da sonst ohne Beteiligung des ATP abgeschlossen würde. Vgl. § 21
85	³ Tritt die Vakanz weniger als ein Jahr vor Ablauf der Amtsdauer ein, so erfolgt keine Ersatzwahl. Nach rechtskräftig erfolgter Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers tritt diese oder dieser das Amt an	³ Tritt die Vakanz weniger als ein Jahr vor Ablauf der Amtsdauer ein, so erfolgt keine Ersatzwahl.	
86		§ 21 Ersatzwahlen	
87		¹ Ersatzwahlen sind in zwei Formen möglich: 1) gemäss § 2 Abs. 1 unter allen Wahlberechtigten 2) als Delegationsmodell durch den Vorstand der Standesorganisation	
88		² Wird eine Ersatzwahl im Delegationsmodell durchgeführt, können alle Angehörige des Standes Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen.	Die Weitergabe der Kompetenz einer Ersatzwahl ist im Falle von schriftlichen Wahlen sinnvoll. Die Durchführung einer schriftlichen Wahl ist äusserst aufwändig und übersteigt die Ressourcen der Standesorganisationen für Ersatzwahlen.
89		³ Nach rechtskräftig erfolgter Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers tritt diese oder dieser das Amt sofort nach der Wahl durch die E.U. an	Ersatzwahlen können, aber müssen nicht per 1.8. durchgeführt werden.
90	IV. Schlussbestimmungen		
91	¹ Das vorliegende Reglement tritt am in Kraft.	¹ Das vorliegende Reglement tritt am in Kraft.	

Randziffer	Entwurf vom 8. Mai 2018	Vorschlag ATP	Kommentar/Erwägungen
92	² Auf das Datum des Inkrafttretens werden die bisherigen Wahlreglemente der einzelnen Stände aufgehoben.	² Auf das Datum des Inkrafttretens werden die bisherigen Wahlreglemente der einzelnen Stände aufgehoben.	